



**EINWOHNERGEMEINDE WALD AR**

## **BETRIEBSREGLEMENT**

für die

**Mehrzweckanlage Wald AR**

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 1 / Zweck, Geltungsbereich

Dieses Reglement dient der Ordnung, Prioritäten-Regelung, Koordination und dem reibungslosen Ablauf bei der Benützung aller der Öffentlichkeit zugänglichen Räume und Plätze bei der Mehrzweckanlage. Diese umfasst das Gebäude, die Zufahrtsstrassen sowie die Parkplätze. Vorbehalten bleiben die Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz.

### Art. 2 / Betriebsführung/Hauswartung

Die vom Gemeinderat gewählte Hauswartung ist zuständig für den Betrieb der Mehrzweckanlage. Ihren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Der Gemeinderat überträgt der Hauswartung die Funktion des Bühnenmeisters (siehe dazu auch Art. 21).

### Art. 3 / Prioritäten für Hallen- und Bühnenbenützung

Abgeschlossene Verträge haben Gültigkeit.

Im Übrigen gilt für die Benützung folgende Prioritätenordnung:

1. Veranstaltungen der politischen Gemeinde
2. Turnstunden und Veranstaltungen der Schule
3. Veranstaltungen der Ortsvereine und der Landeskirchen
4. Proben, Übungen und Turnstunden der Ortsvereine
5. Ferien- und Klassenlager
6. Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen und Privaten

Für Abweichungen von dieser Prioritätenordnung ist der Gemeinderat auf Antrag der Hauswartung zuständig.

### Art. 4 / Belegungsplan

Für regelmässige Proben, Übungen und Turnstunden stellt die Hauswartung nach Absprache mit der Schule und den Vereinen einen Belegungsplan auf.

### Art. 5 / Parkplätze

Die Parkplätze auf dem Schulareal stehen der Öffentlichkeit gemäss den angeschlagenen Tafeln zur Verfügung. Dauerparkieren ist nicht gestattet. Fahrräder und Mofas sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Die Benützung der Parkplätze ist bei grösseren Anlässen von der Hauswartung zu regeln. Diese Aufgabe kann auch der Feuerwehr übertragen werden.

### Art. 6 / Hallenordnung

Die Hallenordnung wird vom Gemeinderat festgelegt und muss am Anschlagbrett ersichtlich sein.

### Art. 7 / Haftung

Für mutwillige oder fahrlässige Verunreinigung oder Beschädigung haften die Verursacher, bei Vereinen solidarisch der Verein, bei Minderjährigen die Eltern gemäss OR. Schäden sind sofort dem Hauswart zu melden.

Die Einwohnergemeinde Wald AR als Eigentümerin der Anlage hat gemäss OR 58 eine Werkeigentümer-Haftpflicht nachzuweisen. "

### Art. 8 / Tonanlage/Beleuchtung/Heizung

Sind durch die Hauswartung oder deren Stellvertretung zu bedienen

### Art. 9 / Schlüsselkontrolle

Gegen Unterzeichnung auf der Gemeindeganzlei erhalten die berechtigten Personen einen Schlüssel nach Schlüsselplan: Der Verlust eines Schlüssels ist sofort der Gemeindeganzlei zu melden. Für verlorene Schlüssel ist eine Entschädigung von Fr. 400.00 zu bezahlen.

#### Art. 10/ Allgemeine Benützungsbefchränkungen für den Turnbetrieb

Das Mehrzweckgebäude bleibt geschlossen:

- a. während der regelmässigen und der Hauptreinigung
- b. abends ab 22.30 Uhr für den Turnbetrieb

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

## **II      NORMALBETRIEB**

#### Art. 11 / Turnschuhe

Die Turnhalle darf bei Turn- und Sportbetrieb nur barfuss oder mit trockenen, sauberen Turnschuhen, die keine Abfärbung verursachen, betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, dürfen in der Turnhalle nicht benützt werden. Entsprechende Kontrollen haben die Lehrer oder verantwortlichen Leiter vorzunehmen.

#### Art. 12 / Aufsicht

In der Turnhalle darf nur unter Aufsicht eines Lehrers oder eines verantwortlichen Leiters geturnt werden.

#### Art. 13 / Boden

Der Boden und die Wände der Turnhalle sind vor Einschlägen und Eindrücken zu schützen (z.B. sind Holzkeulen verboten). Besondere Sorgfalt ist beim Verschieben von Turngeräten geboten.

#### Art. 14 / Geräte

Die Turn- und Spielgeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch geordnet im Geräteraum unterzubringen. Turn- und Spielgeräte dürfen nur mit Bewilligung der Hauswartung ins Freie gebracht werden. Für Ausleihung von Geräten ist die Hauswartung zuständig.

#### Art. 15 / Duschen

Die verantwortlichen Lehrpersonen oder Leiter sind dafür besorgt, dass die Duschzeit auf ein Minimum beschränkt wird.

#### Art. 16 / Entschädigungen

Den Ortsvereinen steht die MZA für den Normalbetrieb unentgeltlich zur Verfügung.

## **III      Anlässe**

#### Art. 17 Anmeldung und Reservation

Interessenten für die Benützung der Räume der MZA haben der Hauswartung mindestens einen Monat vor dem Anlass eine entsprechende Anmeldung einzureichen. Für die Anmeldung ist das offizielle Formular zu verwenden. Die Reservation ist erst mit dem ausgefüllten Mietvertrag rechtsgültig und umfasst nur die in der Anmeldung beantragten bzw. im Vertrag bewilligten Räume und Einrichtungen.

#### Art. 18 Übernahme und Rückgabe

Die Übernahme und Rückgabe von Mobiliar und Räumlichkeiten hat im Beisein der Hauswartung oder nach dessen Weisung zu erfolgen.

#### Art. 19 / Ordnung, Dekorationen

Die Veranstalter sind selbst besorgt für die Ordnung in und ausserhalb des Gebäudes, Parkordnung, Einrichtung und Bestuhlung gemäss Mietvertrag. Das Anbringen von Dekorationen bedarf der Bewilligung der Hauswartung.

Die Dekorationen müssen feuerpolizeilich bewilligt sein und sind nach dem Anlass vollständig zu entfernen.

#### Art. 20 / Reinigung

Bei Veranstaltungen sind eine Reinigung des Geschirrs und eine saubere Besenreinigung der benützten Räume, gemäss Weisung der Hauswartung, Sache des Veranstalters.

#### Art. 21 / Getränke

Der Getränkeverkauf in der MZA muss mit dem Hauswart geregelt werden.

#### Art. 22 / Gebühren

Die Benützung der Mehrzweckanlage für Anlässe ist gebührenpflichtig. In einem Anhang zu diesem Reglement sind die Tarife festgelegt.

#### Art. 23 / Sonderleistungen

Sonderleistungen, die von der Hauswartung aufzubringen sind, werden nach Aufwand berechnet.

### **IV Schlussbestimmungen**

#### Art. 24 / Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Benützern und der Hauswartung entscheidet der Gemeinderat. Alle Entscheide der Hauswartung können innert 14 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden, welcher endgültig entscheidet.

#### Art. 25 / Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Wald AR sofort in Kraft.

Wald AR, 29. Mai 2017

**Gemeinderat Wald**

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Edith Beeler

Lina Graf